

Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Telekommunikation ALB-T

Inhalt

1. Grundlagen	4
1.1 Organisation.....	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Zweck	4
1.4 Rechtsgrundlagen.....	5
2. Leistungsumfang	5
2.1 Transportpflicht.....	5
2.2 Lieferpflicht.....	5
2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen	5
2.4 Qualität	5
2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen	6
3. Versorgungsbedingungen	6
3.1 Verwendungszweck.....	6
3.2 Vorbehalte.....	6
3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	6
3.4 Besondere Verhältnisse.....	6
3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges	7
3.6 Abgabe an Dritte	7
3.7 Verweigerung der Lieferung.....	7
4. Tarife und Preise	7
4.1 Tarifbestimmungen.....	7
4.2 Tarifzuordnung.....	7
4.3 Tarif- und Preiswechsel	8
4.4 Tarif- und Preisanpassungen	8
5. Netzanschluss und Netznutzung	8
5.1 Ausbau des Verteilnetzes.....	8
5.2 Voraussetzungen	8
5.3 Durchleitungsrechte	8
5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes.....	9

5.5	Anschluss an das Verteilnetz.....	9
5.6	Anschlusskosten.....	9
5.7	Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen.....	10
5.8	Provisorische Anschlüsse.....	10
5.9	Unbenutzte Anschlussleitung.....	10
5.10	Fernwirkanlagen.....	10
6.	Übergabe- oder Grenzstellen.....	10
6.1	Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse.....	10
6.2	Zusatzgeräte.....	11
6.3	Datenerfassung.....	11
6.4	Wahl und Installation von Zusatzgeräten.....	11
6.5	Zugang.....	11
6.6	Prüfung der Zusatzgeräte.....	11
6.7	Überwachung, Anzeigepflicht.....	11
7.	Hausinstallationen und Installationskontrolle.....	11
7.1	Vorschriften.....	11
7.2	Ausführungsberechtigte.....	11
7.3	Meldepflicht.....	12
7.4	Instandhaltung der Hausinstallationen.....	12
7.5	Kontrollen der Hausinstallationen.....	12
7.6	Nachkontrollen.....	12
7.7	Haftung.....	12
7.8	Mangelhafte Installationen.....	12
7.9	Zutrittsrecht.....	12
8.	Verrechnung und Inkasso.....	13
8.1	Verrechnung.....	13
8.2	Verluste.....	13
8.3	Feststellung des Bezuges bei fehlerhaften Zusatzgeräten.....	13
8.4	Widerrechtlicher Bezug.....	13
8.5	Rechnungsstellung und Zahlung.....	13
8.6	Richtigstellung von Irrtümern.....	14
8.7	Eigentumswechsel.....	14
8.8	Anmeldung.....	14
8.9	Abmeldung.....	14
8.10	Nichtbenützung des Anschlusses.....	14
8.11	Wiederinbetriebsetzung der Anlagen (Entplombierung).....	15

9. Sicherheitsbestimmungen	15
9.1 Grundsatz	15
9.2 Sicherheitsmassnahmen	15
9.3 Meldung von Defekten.....	15
10. Haftung und Versicherung	15
10.1 Haftungsbegrenzung.....	15
10.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung	15
10.3 Schadenersatzansprüche.....	16
10.4 Versicherungspflicht	16
11. Schlussbestimmungen	16
11.1 Übergangsbestimmungen	16
11.2 Neue Anlagen	16
11.3 Abänderung	16
11.4 Inkraftsetzung.....	16

1. Grundlagen

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Telekom AG;
- Telcom Cablenet AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen durch den Vertragspartner im jeweiligen Kabelnetz erbracht werden, wo sich der Kabelanschluss befindet.

Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) bezieht sich auf die Lieferung von Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen durch WWZ.

Als Kunden gelten:

Für Anschlüsse gilt der Eigentümer der angeschlossenen Installation als Kunde.

Für Transport, Lieferung und andere Leistungen gilt:

- bei selbstgenutzten Liegenschaften der oder die Eigentümer;
- für vermietete oder verpachtete Objekte der oder die Mieter;
- für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten der Liegenschaftseigentümer;

Die Tatsache des Signal- oder Dienstbezugs von WWZ gilt als Anerkennung der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) und der zugehörigen Vorschriften und Tarife.

Für die korrekte Angabe der Mieter ist der Vermieter einer Liegenschaft verantwortlich.

WWZ ist berechtigt, ihre konzessionsvertraglichen Aufgaben Gruppengesellschaften von WWZ oder Dritten zu übertragen. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) sowie allgemeine Vertragsbedingungen für spezifische Dienstleistungen (Internet, Digital-TV, Telefonie usw.) sind ohne gegenteilige Information auch für diese Fälle gültig.

Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

WWZ errichtet, betreibt und unterhält aufgrund der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden und der Konzession des Bundesamtes für Kommunikation ein Kabelnetz zur Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen (Programme) und zur Übertragung von Fernmeldediensten.

Damit wird unter anderem erreicht, dass auf das Ortsbild störende Einzelantennen verzichtet werden kann. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) dienen der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und WWZ. Die ALB-T können durch nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen wie z.B. Allgemeine Vertragsbedingungen erweitert werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ bilden:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- der Konzessionsvertrag mit der jeweils versorgten Gemeinde;
- die jeweils gültigen Tarife;
- erforderliche Betriebskonzessionen;
- die national und international anerkannten Fachnormen;
- die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften;
- die auf der Webseite www.swwz.ch jeweils gültige Version der Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T).

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

Die Transportpflicht von WWZ erstreckt sich auf die Verbreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Fernseh- und Radioprogramme.

2.2 Lieferpflicht

WWZ verbreitet über das Kabelnetz Fernseh- und Radioprogramme. Deren Zahl und Qualität ist begrenzt durch die Empfangsmöglichkeiten, die Übertragungsmöglichkeiten und die technischen Einrichtungen der Anlage. Ausgenommen bleiben die unter Ziffer 2.5 definierten Bestimmungen.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und WWZ vereinbart werden.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

WWZ liefert die Programme grundsätzlich ununterbrochen während deren Sendezeiten. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

2.4 Qualität

Die Bild- und Tonsignale werden in bestmöglicher Qualität übertragen. Vorbehalten sind Qualitätseinbussen, die aus Störungen durch Empfangsbeeinträchtigungen herrühren. Der aktuelle Lieferumfang wird auf der Programmkarte festgehalten und öffentlich mitgeteilt.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

WWZ kann die Signallieferung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Signallieferung durch Vorlieferanten;
- gemäss behördlichen Weisungen;
- bei Störungen des Signalempfangs und der Signalverbreitung infolge höherer Gewalt (Krieg, Streik usw.) sowie infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderer auswirkungähnlicher Ereignisse.

WWZ verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Die Kunden werden bei voraussehbaren Unterbrechungen der Signallieferungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde von WWZ hat bei der Verwendung transportierter oder gelieferter Signale die tariflichen oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Signalbezug die vertraglich vereinbarten Grenzen nicht überschreitet;
- die angeschlossene Installation den Installationsvorschriften entspricht;
- die angeschlossenen Geräte den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten technischen Normen entsprechen und keine unzulässigen Netzurückwirkungen haben;
- die Hausinstallation den Werkvorschriften von WWZ entspricht.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

WWZ kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Bei Installationserweiterungen erkundigt sich der Kunde bzw. sein Installateur rechtzeitig bei WWZ bezüglich der Anschlussmöglichkeiten.

Erfordern angeschlossene Geräte oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige Kosten, ist WWZ berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.

WWZ kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere wenn Hausinstallationen oder angeschlossene Geräte Netzurückwirkungen erzeugen, so dass Dienste teilweise oder vollständig beeinträchtigt sind.

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. bei provisorischen Anschlüssen, kann WWZ besondere Anschlussbedingungen festlegen, welche von den vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

WWZ ändert die Anzahl verbreiteter Programme und weitere Dienstleistungen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen.

3.6 Abgabe an Dritte

Die Weitergabe von Signalen an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Mieter, Untermieter und Stockwerkeigentümer im vertraglich vereinbarten Rahmen. Die Anzahl der Kunden pro Liegenschaft ist WWZ zu melden und wird vertraglich festgelegt.

Für die Weiterverteilung von Signalen an Dritte empfiehlt WWZ unverbindlich die Anwendung ihrer jeweils gültigen Tarife.

3.7 Verweigerung der Lieferung

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige, die Programmabgabe zu verweigern oder einzuschränken, wenn:

- Einrichtungen benützt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Signale bezogen werden;
- Mitarbeitern oder Beauftragten von WWZ der Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht wird;
- die Bezahlung fälliger Rechnungen oder Anschlussgebühren nicht erfolgt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Hausinstallationen vorgenommen werden;
- Plomben entfernt werden;
- die eidgenössischen Konzessionsgebühren oder Anschlussstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen abgelehnt werden;
- die Werkvorschriften der WWZ nicht eingehalten werden;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) verstossen wird. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für den Signalbezug kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife von WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarifzuordnung

Aufgrund der Installationsanzeige oder von vertraglich festgelegten Vereinbarungen nimmt WWZ die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

Innerhalb der Werkvorschriften und der Tarifbestimmungen hat der Kunde grundsätzlich freie Tarifwahl. WWZ stellt die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite www.wwz.ch zur Verfügung.

4.3 Tarif- und Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung, kann er dies bei WWZ schriftlich beantragen. WWZ entscheidet über den anzuwendenden Tarif unter Beachtung der Tarifizuteilungskriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Tarifwechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet WWZ.

Tarifwechsel können grundsätzlich nur auf Beginn einer Verrechnungsperiode, frühestens drei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Tarifanpassungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Über Konzept und technische Auslegung des Verteilnetzes, die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen und Hausverteilanlagen sowie über Bau und Standorte von Netzanlagen wie Verstärkerkabinen, Verteilkonsolen, Hausverstärker usw. entscheidet WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellt WWZ eine Anschlussofferte mit Anschlussvertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen ist WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt WWZ das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften versorgt werden müssen.

Die Kunden und die Eigentümer der von WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten von WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, auf denen WWZ Reparaturen und Kontrollen der dort befindlichen Leitungen und Anlagen ausführen muss.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang gewährleistet ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die Versorgung grösserer Überbauungen oder einzelner Kunden das Stellen einer Verteilkabine notwendig ist, so stellt der Bauherr oder der Kunde WWZ ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. WWZ bestimmt die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse usw. gestellt werden. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhält WWZ für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Kabelanlagen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte kostenlos zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und, wenn dies WWZ verlangen, ins Grundbuch eingetragen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis und mit der Signalübergabestelle erfolgt ausschliesslich durch WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. Sie bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung und, in Absprache mit dem Kunden, den Ort der Hauseinführung und den Standort der Signalübergabestelle.

WWZ ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagen ab dem von WWZ zu bestimmenden Anschlussknoten des Verteilnetzes bis und mit der Signalübergabebuchse (F-Buchse).

In der Regel werden von WWZ keine Hausverstärker betrieben. In Ausnahmefällen gehören die Hausverstärker innerhalb einer Liegenschaft sowie die dazu notwendigen Zuleitungen ebenfalls zum Anschluss. In welchen Fällen Hausverstärker zum Einsatz kommen (z. B. grosse Liegenschaften) wird von WWZ festgelegt.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet.

Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von WWZ in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten.

Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers betreffend Anzahl Wohnungen sind verbindlich und für den Netzkostenbeitrag massgebend. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Anschlusskostenbeiträge für nicht voll beanspruchte Bezugsmöglichkeiten werden nicht zurückerstattet.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen. Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt erst nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrags und der Bezahlung der Anschlusskosten.

WWZ kann Anschlüsse auch pauschal offerieren. Der Entscheid, in welchen Fällen pauschal und in welchen Fällen projektorientiert offeriert wird, liegt bei WWZ.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde eine grössere Anzahl Dosen pro Wohnung oder werden in einer Liegenschaft weitere Wohnungen angeschlossen, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt im Verteilnetz ganz zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers..

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann WWZ diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

5.10 Fernwirkanlagen

WWZ betreibt zur Steuerung, Aktualisierung und Datenerfassung von Endgeräten Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen sind Sache von WWZ. Der Kunde ermächtigt WWZ, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse diese Endgeräte zu steuern, Software-Downloads vorzunehmen resp. Daten auszulesen.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz von WWZ und der Installation des Liegenschaftseigentümers resp. des Kunden gilt die Signalübergabebuchse im Haus. Ohne anders lautende vertragliche Vereinbarung betreibt und unterhält jeder Eigentümer die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Ohne anders lautende vertragliche Vereinbarung gehören sämtliche Hausinstallationen nach der Signalübergabestelle dem Eigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Verstärker innerhalb der Liegenschaft sind nur in Ausnahmefällen notwendig (s. Ziffer 5.5) und zugelassen. In diesen Fällen sind Verstärker wie auch die Zuleitung Eigentum von WWZ.

6.2 Zusatzgeräte

Für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen (Internet, Digital-TV, Telefonie usw.) sind beim Kunden Zusatzgeräte notwendig. Diese Zusatzgeräte kann WWZ ihren Kunden verkaufen, zur Verfügung stellen oder vermieten.

Werden Zusatzgeräte durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

6.3 Datenerfassung

WWZ ist berechtigt, auf den Zusatzgeräten Daten zu erfassen und diese für betriebliche und administrative Zwecke zu verwenden.

Der Kunde akzeptiert die Erfassung der Daten mit dem Erhebungssystem von WWZ. Erhebt der Kunde Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung, so hat er dies auf eigene Kosten nachzuweisen.

6.4 Wahl und Installation von Zusatzgeräten

WWZ kann Anforderungen oder Empfehlungen an die Zusatzgeräte beim Kunden festlegen, die für den Einsatz verbindlich sind. Die Wahl der Zusatzgeräte liegt auf jeden Fall bei WWZ.

6.5 Zugang

Der Kunde gewährt Mitarbeitern von WWZ oder deren Beauftragten jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen von WWZ.

6.6 Prüfung der Zusatzgeräte

Der Kunde kann die Prüfung eines Zusatzgerätes, das im Besitze von WWZ ist, verlangen. Erweist sich das Zusatzgerät als schadhaft, so trägt WWZ die Kosten der Prüfung, andernfalls der Kunde.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten oder Störungen der Funktion des Zusatzgerätes WWZ zu melden.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Werkvorschriften von WWZ sowie den einschlägigen Normen auszuführen.

7.2 Ausführungsberechtigte

Die Erstellung sowie der Unterhalt der Hausinstallationen ab der Signalübergabestelle sollen von einem ausgewiesenen Fachmann ausgeführt werden. Das Material der Hausinstallationen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

7.3 Meldepflicht

Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung oder Änderung der Installation gemäss den Werkvorschriften verantwortlich.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sind dauernd in einem technisch einwandfreien und dem neusten Stand der Technik entsprechenden Zustand zu halten. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden ist die Instandhaltung der Hausinstallationen Sache des Liegenschaftseigentümers.

Festgestellte Installationsmängel sind durch einen Fachmann beheben zu lassen.

7.5 Kontrollen der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen kann durch Mitarbeiter von WWZ oder deren Beauftragte zu deren Lasten kontrolliert werden.

7.6 Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Mitarbeiter von WWZ oder deren Beauftragte eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Eigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Eigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht auch diese ohne Mängelbehebung, behält sich WWZ die Einstellung der Lieferung oder die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7 Haftung

Die Kontrolle der Hausinstallation durch Mitarbeiter von WWZ oder deren Beauftragte begründet keine Haftung.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Installationen kann durch WWZ vom Netz abgetrennt oder plombiert werden.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten der WWZ ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Erdgasinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt gemäss den gültigen Tarifbestimmungen.

8.2 Verluste

Die Hausinstallation ist im Besitz des Grundeigentümers. Dieser ist für eine den technischen Anforderungen von WWZ genügende Ausführung und Wartung verantwortlich.

8.3 Feststellung des Bezuges bei fehlerhaften Zusatzgeräten

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Zusatzgeräten wird die Verrechnung soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so werden die zu verrechnenden Kosten unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des früheren Bezuges geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigen Zusatzgeräten ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jeden Anschluss wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Rechnungsstellung für Signallieferungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Rechnungsstellungen ist WWZ berechtigt, jederzeit Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht von WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Signalbezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto, Inkasso- und Betreuungskosten, Einund Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Signallieferung durch WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der WWZ aus Signallieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe seiner neuen Adresse, des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat WWZ den Bezug von Neubauten und neue oder geänderte Mietverhältnisse zu melden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ beginnt mit der Aufschaltung des Signals.

Die Mindestabonnementsdauer beträgt ein Jahr. Ausnahmen hierzu kann von WWZ z. B. bei Mieter- oder Eigentumswechsel festgelegt werden.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ weniger als ein Jahr gedauert, werden die Gebühren für ein Jahr verrechnet.

Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Forderungen von WWZ bis zum Ende des Rechtsverhältnisses. Wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ durch einen anderen Kunden weitergeführt, erlischt das frühere Lieferverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Muss ein Hausanschluss demontiert werden, ist dies WWZ zwei Wochen vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen oder nur ein zeitweiser Signalbezug befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren.

Wenn in einer Liegenschaft, die am Kabelnetz angeschlossen ist, in Wohnungen kein Programmbezug gewünscht wird, so müssen die entsprechenden Anschlussdosen unter Mitteilung an WWZ und unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist plombiert werden.

WWZ behält sich das Recht vor, Plombierungen zu kontrollieren. Für plombierte Anschlüsse wird keine Teilnehmergebühr verrechnet.

Die Kosten für die Plombierung trägt WWZ.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen (Entplombierung)

Die Kosten für die Entplombierung trägt WWZ.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Jeder Kunde ist für die Sicherheit des Betriebes der in seinem Besitz stehenden Geräte selbst verantwortlich. WWZ kann hierzu Vorschriften oder Empfehlungen abgeben.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:
Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von WWZ bezeichneten oder auf andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen, Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen von WWZ wahrnimmt, wird ersucht, diese so rasch als möglich WWZ zu melden.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftungsbegrenzung

WWZ schliesst die Haftung für Schäden, die dem Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen des Signaltransports entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens der WWZ nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der WWZ durch Dritte zurückzuführen sind;
- die Signallieferanten ihren Lieferungspflichten nicht nachkommen können;
- sich Forderungen aus Form und Inhalt der übertragenden Signale ergeben.

10.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung

WWZ behält sich vor, die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung an ihren Anlagen entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.3 Schadenersatzansprüche

WWZ behält sich vor, die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung an ihren Anlagen entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2 Neue Anlagen

Die Änderungen technischer Reglemente sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

11.3 Abänderung

WWZ ist berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) im Rahmen der Konzessionsverträge und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

11.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-T) wurden vom Verwaltungsrat von WWZ am 29. August 2016 genehmigt. Sie treten am 01. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die ALB-T und ALB-H (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für Elektrizität, Wasser und Kabelfernsehen) vom Januar 2011.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften